



## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **424.            Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Nideggen, der Gemeinde Merzenich, der Gemeinde Niederzier, der Gemeinde Vettweiß, der Stadt Heimbach und der Landgemeinde Titz über die Übertragung von Aufga- ben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung

Der Kreis Düren  
vertreten durch den Landrat  
– im Folgenden „der Kreis“ –  
  
und  
  
der Stadt Nideggen  
vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden „die Stadt“ –

schließen aufgrund § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 wird erstmals den Städten die Aufgabe zugewiesen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Auf Wunsch der Stadt soll diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 von der Stadt auf den Kreis ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 für die Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben wird von der Stadt auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt diese Aufgabe in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgabe und nutzt hierfür die in der

Kreisverwaltung – Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung – vorhandene Infrastruktur.

- (3) Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt.
- (4) Der Kreis unterrichtet die Stadt über die im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgabe getroffenen Entscheidungen.

#### § 2 Kostenersatz und Gebührenregelung

- (1) Der Kreis verzichtet auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten.
- (2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis erhoben und vereinnahmt.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Stadt stellt den Kreis von jeglicher Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten für aus der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehende Schäden frei.  
  
Bei der Stadt selbst entstehende Schäden trägt die Stadt in vollem Umfang.
- (2) Das unter Abs. 1 Gesagte gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises verursacht wurden.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß § 7.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; eine Angabe von Gründen ist dabei nicht notwendig.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese muss schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt längstens für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Stadt durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018. Sollte die Aufgabenzuweisung an die Stadt nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 enden, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch die vorliegende Vereinbarung.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligte ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechts-

folgen der Kündigung treten in diesem Fall drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens ein.

#### § 5 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Nideggen, den 27. Juni 2022 für die Stadt Nideggen	Düren, den 17. Januar 2022 für den Kreis Düren
gez. Marco Schmunkamp Bürgermeister	gez. Wolfgang Spelthahn Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung

Der Kreis Düren  
vertreten durch den Landrat  
– im Folgenden „der Kreis“ –  
und  
die Gemeinde Merzenich  
vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden „die Gemeinde“ –

schließen aufgrund § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 wird erstmals

den Gemeinden die Aufgabe zugewiesen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Auf Wunsch der Gemeinde soll diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 von der Gemeinde auf den Kreis ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 für die Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben wird von der Gemeinde auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt diese Aufgabe in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt hierfür die in der Kreisverwaltung – Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung – vorhandene Infrastruktur.
- (3) Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Der Kreis unterrichtet die Gemeinde über die im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgabe getroffenen Entscheidungen.

#### § 2 Kostenersatz und Gebührenregelung

- (1) Der Kreis verzichtet auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten.
- (2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis erhoben und vereinnahmt.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Gemeinde stellt den Kreis von jeglicher Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten für aus der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehende Schäden frei.  
Bei der Gemeinde selbst entstehende Schäden trägt die Gemeinde in vollem Umfang.
- (2) Das unter Abs. 1 Gesagte gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises verursacht wurden.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß § 7.

- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; eine Angabe von Gründen ist dabei nicht notwendig.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese muss schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt längstens für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinde durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018. Sollte die Aufgabenzuweisung an die Gemeinde nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 enden, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch die vorliegende Vereinbarung.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligte ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtsfolgen der Kündigung treten in diesem Fall drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens ein.

#### § 5 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Merzenich, den 1. Februar 2022      Düren, den 17. Januar 2022  
für die Gemeinde Merzenich      für den Kreis Düren

gez. Georg G e l h a u s e n      gez. Wolfgang S p e l t h a h n  
Bürgermeister      Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bau-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung

Der Kreis Düren  
vertreten durch den Landrat  
– im Folgenden „der Kreis“ –  
und

die Gemeinde Niederzier  
vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden „die Gemeinde“ –

schließen aufgrund § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 wird erstmals den Gemeinden die Aufgabe zugewiesen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Auf Wunsch der Gemeinde soll diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 von der Gemeinde auf den Kreis ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 für die Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben wird von der Gemeinde auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt diese Aufgabe in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt hierfür die in der Kreisverwaltung – Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung – vorhandene Infrastruktur.
- (3) Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Der Kreis unterrichtet die Gemeinde über die im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgabe getroffenen Entscheidungen.

#### § 2 Kostenersatz und Gebührenregelung

- (1) Der Kreis verzichtet auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbin-

dung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten.

- (2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis erhoben und vereinnahmt.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Gemeinde stellt den Kreis von jeglicher Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten für aus der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehende Schäden frei.

Bei der Gemeinde selbst entstehende Schäden trägt die Gemeinde in vollem Umfang.

- (2) Das unter Abs. 1 Gesagte gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises verursacht wurden.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß § 7.

- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; eine Angabe von Gründen ist dabei nicht notwendig.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese muss schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

- (4) Diese Vereinbarung gilt längstens für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinde durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018. Sollte die Aufgabenzuweisung an die Gemeinde nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 enden, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch die vorliegende Vereinbarung.

- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligte ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtsfolgen der Kündigung treten in diesem Fall drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens ein.

#### § 5 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Niederzier, den 20. Januar 2022                      Düren, den 17. Januar 2022  
für die Gemeinde Niederzier                      für den Kreis Düren

gez. Frank R o m b e y                      gez. Wolfgang S p e l t h a h n  
Bürgermeister    Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung

Der Kreis Düren  
vertreten durch den Landrat  
— im Folgenden „der Kreis“ —  
und  
die Gemeinde Vettweiß  
vertreten durch den Bürgermeister  
— im Folgenden „die Gemeinde“ —

schließen aufgrund § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 wird erstmals den Gemeinden die Aufgabe zugewiesen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Auf Wunsch der Gemeinde soll diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1

BauO NRW 2018 von der Gemeinde auf den Kreis ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 für die Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben wird von der Gemeinde auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt diese Aufgabe in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt hierfür die in der Kreisverwaltung – Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung – vorhandene Infrastruktur.
- (3) Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Der Kreis unterrichtet die Gemeinde über die im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgabe getroffenen Entscheidungen.

#### § 2 Kostenersatz und Gebührenregelung

- (1) Der Kreis verzichtet auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten.
- (2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis erhoben und vereinnahmt.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Gemeinde stellt den Kreis von jeglicher Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten für aus der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehende Schäden frei.

Bei der Gemeinde selbst entstehende Schäden trägt die Gemeinde in vollem Umfang.

- (2) Das unter Abs. 1 Gesagte gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises verursacht wurden.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß § 7.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; eine Angabe von Gründen ist dabei nicht notwendig.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese

muss schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

- (4) Diese Vereinbarung gilt längstens für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinde durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018. Sollte die Aufgabenzuweisung an die Gemeinde nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 enden, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch die vorliegende Vereinbarung.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligte ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtsfolgen der Kündigung treten in diesem Fall drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens ein.

#### § 5 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Vettweiß, den 9. Februar 2022                      Düren, den 17. Januar 2022  
für die Gemeinde Vettweiß                      für den Kreis Düren

gez. Joachim K u n t h                      gez. Wolfgang S p e l t h a h n  
Bürgermeister    Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung

Der Kreis Düren  
vertreten durch den Landrat  
– im Folgenden „der Kreis“ –  
und

die Stadt Heimbach  
vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden „die Stadt“ –

schließen aufgrund § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 wird erstmals den Städten die Aufgabe zugewiesen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Auf Wunsch der Stadt soll diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 von der Stadt auf den Kreis ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 für die Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben wird von der Stadt auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt diese Aufgabe in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgabe und nutzt hierfür die in der Kreisverwaltung – Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung – vorhandene Infrastruktur.
- (3) Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt.
- (4) Der Kreis unterrichtet die Stadt über die im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgabe getroffenen Entscheidungen.

#### § 2 Kostenersatz und Gebührenregelung

- (1) Der Kreis verzichtet auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten.
- (2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis erhoben und vereinnahmt.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Stadt stellt den Kreis von jeglicher Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten für aus der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehende Schäden frei.

Bei der Stadt selbst entstehende Schäden trägt die Stadt in vollem Umfang.

- (2) Das unter Abs. 1 Gesagte gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises verursacht wurden.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß § 7.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; eine Angabe von Gründen ist dabei nicht notwendig.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese muss schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt längstens für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Stadt durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018. Sollte die Aufgabenzuweisung an die Stadt nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 enden, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch die vorliegende Vereinbarung.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzufragen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligte ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtsfolgen der Kündigung treten in diesem Fall drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens ein.

#### § 5 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung der

unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Heimbach, den 5. Mai 2022      Düren, den 27. April 2022  
für die Stadt Heimbach      für den Kreis Düren

gez. Jochen Weiler      gez. Wolfgang Spelthahn  
Bürgermeister      Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung

Der Kreis Düren  
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „der Kreis“ –

und

die Landgemeinde Titz  
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „die Gemeinde“ –

schließen aufgrund § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 wird erstmals den Gemeinden die Aufgabe zugewiesen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Auf Wunsch der Landgemeinde soll diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 von der Gemeinde auf den Kreis ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### § 1 Aufgabenübertragung

(1) Die Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 für die Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bau-

vorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben wird von der Landgemeinde auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt diese Aufgabe in seine Zuständigkeit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Landgemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt hierfür die in der Kreisverwaltung – Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung – vorhandene Infrastruktur.
- (3) Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit der Landgemeinde.
- (4) Der Kreis unterrichtet die Landgemeinde über die im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgabe getroffenen Entscheidungen.

#### § 2 Kostenersatz und Gebührenregelung

- (1) Der Kreis verzichtet auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten.
- (2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis erhoben und vereinnahmt.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Landgemeinde stellt den Kreis von jeglicher Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten für aus der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehende Schäden frei.

Bei der Landgemeinde selbst entstehende Schäden trägt die Landgemeinde in vollem Umfang.

- (2) Das unter Abs. 1 Gesagte gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises verursacht wurden.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß § 7.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; eine Angabe von Gründen ist dabei nicht notwendig.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese muss schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt längstens für die Dauer der

Aufgabenzuweisung an die Landgemeinde durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018. Sollte die Aufgabenzuweisung an die Landgemeinde nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 enden, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch die vorliegende Vereinbarung.

- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligte ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtsfolgen der Kündigung treten in diesem Fall drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens ein.

#### § 5 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Titz, den 27. Juni 2022                      Düren, den 25. April 2022  
für die Landgemeinde Titz                      für den Kreis Düren

gez. Jürgen Frantzen                      gez. Wolfgang Spelthahn  
Bürgermeister                                      Landrat

#### Genehmigungen

Zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Nideggen, der Gemeinde Merzenich, der Gemeinde Niederzier, der Gemeinde Vettweiß, der Stadt Heimbach und der Landgemeinde Titz sind gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarungen werden hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 14. September 2023

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.6.3-466

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 326

#### 425.                      **Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen**

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und AachenLand angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 um die Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß erweitert.

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 31. August 2023

gez. Helmut D i e s e r  
† Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 31. August 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen um die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

13. September 2023  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2023, S. 333

**426. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma Basell Polyolefine GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0159/23

Köln, den 11. September 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. August 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 34), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 334

**427. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma Basell Polyolefine GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0148/23

Köln, den 13. September 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 11. August 2023, ergänzt durch Unterlagen vom 01.09.2023, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an dem Tanklager DE-Feld, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 33, Flurstück 35 und 66), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Durchführung verschiedener apparate- und sicherheitstechnische Maßnahmen an dem Schwimmdach und dem Ringraum eines Tanks zur Lagerung von flüssigen Kohlenwasserstoffen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 334

**C            Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**428. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln  
h i e r :    Stadt Meckenheim**

Die nachstehenden näher bezeichneten Dienstsiegel der Stadt Meckenheim sind entwendet worden.

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zum Auffinden der Siegel führen könnten sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung der Siegel dem Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Tel. 02225/917-259, E-Mail: [svenja.wessel@meckenheim.de](mailto:svenja.wessel@meckenheim.de) mitzuteilen.

Beschreibung der Siegel: Drei Gummistempel, kreisrund, Durchmesser 3,5 cm, in der Mitte befindet sich das Wappen der Stadt Meckenheim, im äußeren Teil die Beschriftung „Stadt Meckenheim – Rhein-Sieg-Kreis“, links und rechts ist neben dem Wappen einmal die Zahl -9-, einmal die Zahl -27- und einmal die Zahl -33- eingedruckt.

Meckenheim, den 6. September 2023

gez. Holger J u n g  
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2023, S. 334

**429. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 3073216966, 3073216958, 3071505964, 3074636717, 3072279593.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 1. Dezember 2023 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. September 2023

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 335

**430. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223136429 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 13. September 2023

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 335

**E Sonstiges**

**431. Liquidation  
h i e r : Siebenschläfer, Verein zur Betreuung  
von Grundschulkindern, e. V.**

Der Verein „Siebenschläfer, Verein zur Betreuung von Grundschulkindern, e. V.“ mit Sitz in Kerpen (Rheinland), VR 100763 Amtsgericht Köln, hat sich aufgelöst. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 335

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.